

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1909.

V. Stück.

Ausgegeben und versendet am 1. Februar 1909.

5.

Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 26. Jänner 1909, Zl. Mil. I—233/2—08,

betreffend die Vergütung der Mittagskost für die auf dem Durchzuge
befindliche Militärmannschaft im Jahre 1909.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium nach Maßgabe des § 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 93) die Vergütung, welche das Militärärar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1909 für die der Mannschaft vom Fähnrich abwärts auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagskost zu leisten hat, mit nachstehenden Beträgen für jede Portion festgesetzt:

Im Küstenlande, und zwar: für die Stadt Triest mit siebenundsechzig (67), für die übrigen Marschstationen mit dreiundsechzig (63) Hellern.

Dies wird infolge Erlasses des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 19. Dezember 1908, Zl. XVI-2024, hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Hohenlohe m. p.

